

**Gebührentarif für den Empfang von
Gefahrenmeldungen bei der Stadtpolizei**

cRS 2007

vom 14. November 2006

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 52 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980¹ und Art. 6 des Reglements betreffend die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei vom 4. April 1989² als Gebührentarif:

Gebührenansätze	Art. 1
	1 Anschluss, Erstellen eines Dispositivs
	1.1 einmalige Anschlussgebühr für Gefahrenmeldeanlagen an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei inkl. Erstellen des Alarmdispositivs (inkl. 7.6 % MwSt.) Fr. 840.–
	1.2 Erstellen eines Alarmdispositivs für Gefahrenmeldeanlagen ohne Anschluss an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei einmalige Gebühr (inkl. 7.6 % MwSt.) Fr. 670.–
	1.3 Anpassen bestehender Alarmdispositive an veränderte Situationen (z.B. bauliche Veränderungen im und ausserhalb des zu schützenden Objektes, usw.) Gebühr gemäss Gebührentarif für die Verrechnung von Arbeitsstunden der Stadtpolizei (inkl. 7.6 % MwSt.)
	2 Abonnement Für bei der Alarmanlage der Stadtpolizei angeschlossene Gefahrenmeldeanlagen jährliche Gebühr (inkl. 7.6 % MwSt.) Fr. 890.–
	3 Fehlalarme Fehlalarme von Gefahrenmeldeanlagen (mit und ohne Anschluss an die Alarmempfangsanlage der Stadtpolizei), die ein Ausrücken der Stadtpolizei zur Folge haben, sind gebührenpflichtig. Pro Kalenderjahr: Für den 1. Fehlalarm frei Für den 2. Fehlalarm (inkl. 7.6 % MwSt.) Fr. 340.– Für den 3. Fehlalarm (inkl. 7.6 % MwSt.) Fr. 450.– Für jeden weiteren Fehlalarm (inkl. 7.6 % MwSt.) Fr. 720.–

¹ sGS 451.1

² sRS 412.7

cRS 2007

Aufhebung bisherigen Rechts;
Inkrafttreten

Art. 2

¹ Der Gebührentarif vom 21. November 2000¹ wird aufgehoben.

² Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

St.Gallen, 14. November 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A